

PROTOKOLL FÜR DEN UMGANG MIT BESTÄTIGTEN UND VERMUTETEN COVID-19-FÄLLEN IN DEN HÖRSÄLEN

1. Dieses Protokoll für den Umgang mit bestätigten und vermuteten Covid-19-Fällen in den Hörsälen - vorgeschlagen von der CRUI und abgeändert, um die Stellungnahme des Wissenschaftlich-Technischen Komitees zur Unterstützung des Leiters der Abteilung Zivilschutz für den COVID-19-Notfall in der Sitzung vom 28. August 2020 aufzunehmen, die vom Gesundheitsminister mit einer Notiz vom 3. September 2020 übermittelt wurde (Prot. Nr. 63) - ergänzt die Richtlinien für die Durchführung von Lehr- und Lehrplanaktivitäten an den Universitäten, die auch auf die AFAM-Institutionen anwendbar sind (Anhang 18 des DPCM vom 7. August 2020, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 198 vom 8. August 2020).
Diese Richtlinien - die ihrerseits aus dem CRUI-Dokument "Modalitäten der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit AA 2020/21 in den Universitäten" mit den beigefügten Empfehlungen des bereits erwähnten Wissenschaftlich-Technischen Komitees stammen, die vom Minister für Universität und Forschung mit dem Schreiben Prot. 0002833 vom 30.07.2020 übermittelt wurden - beschreiben alle Maßnahmen und Verhaltensweisen, die zur "Primärprävention" der SARS-CoV-2-Infektion, d.h. zur Verringerung der Exposition gegenüber dem Virus, zu ergreifen sind. Dieses Protokoll spezifiziert andererseits einen Bereich (Umgang mit bestätigten und vermuteten COVID-Fällen in den Hörsälen der Universität), der unter die so genannte "Sekundärprävention" von Ausbrüchen von COVID-19 fällt, und zwar durch die Identifizierung von bestätigten oder vermuteten COVID-19-Fällen und den rechtzeitigen Umgang der damit verbundenen engen oder zufälligen Kontakte.
2. Das in diesem Protokoll beschriebene Verfahren erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbüros der Universität und der zuständigen Gesundheitsbehörde, vertreten durch die Dienststellen für öffentliche Gesundheit und Hygiene der Präventionsabteilungen der lokalen Gesundheitsbehörden, um die entsprechenden Präventionsmaßnahmen unverzüglich und effektiv einzuleiten.
In diesem Zusammenhang muss jede Universität eine Kontaktperson (Universitätsreferent für COVID-19) bestimmen, die eine Schnittstellenrolle zur Abteilung für Prävention spielt. Der Universitätsreferent für COVID-19, der üblicherweise aus dem Personal der Sicherheitsbüros der Universität ermittelt und möglicherweise (wo diese eingerichtet wurde) von der Arbeitsgruppe/Task Force COVID-19 unterstützt wird, stellt die Verbindung zwischen der Universität und der zuständigen Gesundheitsbehörde sowohl für Präventions- und Kontrollprotokolle im universitären Umfeld als auch für die Verwaltungsverfahren bei Verdachtsfällen und bestätigten COVID-19-Fällen dar. Der Universitätsreferent für COVID-19 und der Beauftragte der Universität für Menschen mit Beeinträchtigungen haben ebenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung und Kommunikation mit Studierenden mit Beeinträchtigung getroffen, gegebenenfalls durch spezielle Verfahren.
3. Eine wichtige Voraussetzung für den Umgang mit bestätigten und vermuteten COVID-19-Fällen ist die Ausstattung der Universitäten mit Systemen, die es ihnen ermöglichen, die Namen der in eine jede Vorlesung eingeschriebenen Studierenden zu kennen, sofern anwesend (mit Bezug auf den Vorlesungsraum und den Tag). Diese Listen müssen erstellt und mindestens für 14 Tage ab dem Datum einer jeden Vorlesung aufbewahrt werden, damit sie bei Bedarf der Präventionsabteilung zur Verfügung gestellt werden können, die sie für die Ermittlung und Rückverfolgung von Kontaktpersonen verwenden kann. Bei diesen Systemen kann es sich um computergestützte Reservierungssysteme für die Studierenden und/oder die physische Anwesenheitserfassung (durch Lesen von Strichcodes, namentlicher Aufruf im Vorlesungsraum durch den Dozenten, ...) und/oder um die Liste der in die Vorlesungen eingeschriebenen Studierenden handeln. Die Richtlinien sehen vor, dass in Phase 3 die Lehre im gemischten Modus durchgeführt wird, wobei der Dozent im Vorlesungsraum und die Studierenden teils im Vorlesungsraum und teils von zu Hause aus unterrichtet werden. Dies erfordert eine Aufteilung der Studierenden in Gruppen, um die entsprechenden Turnusse zu planen. Voraussetzung dafür ist eine Liste der zur Teilnahme

zugelassenen Studierenden.

4. Falls die Universität über die zuständige Gesundheitsbehörde von einem bestätigten COVID-19-Fall erfährt, welcher Studierende, Dozenten oder zur Unterstützung der Lehre präsenste Mitglieder des technischen und Verwaltungspersonals betrifft, die an einem bestimmten Tag in einem Hörsaal anwesend waren, arbeitet sie über die Sicherheitsbüros mit der zuständigen Gesundheitsbehörde (Präventionsabteilung) bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zusammen. In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde sorgt sie für die Schließung und Desinfektion des Vorlesungsraumes gemäß den in den geltenden Protokollen vorgesehenen Verfahren; sie hilft beim Ausfindigmachen der Kontaktpersonen, indem sie der zuständigen Gesundheitsbehörde die Liste jener Dozenten, des technischen und Verwaltungspersonals und der Studierenden übermittelt, die im Zeitraum zwischen den beiden Tagen vor dem Auftreten der Symptome oder des Abstrichs und dem Datum des Beginns der Isolierung, in den Unterricht und/oder Turnus mit dem bestätigten Fall eingeschrieben sind. Zudem senden die Sicherheitsbüros an diese Studierenden, Dozenten und technischen und en und Verwaltungsmitarbeiter in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde eine Empfehlung, dass sie sich präventiv zu Hause isolieren und die Symptome passiv überwachen sollen sowie die Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörde strikt zu befolgen haben. Es obliegt der zuständigen Gesundheitsbehörde, die epidemiologische Untersuchung durchzuführen und die gegebenenfalls durchzuführenden Maßnahmen zu festzulegen (z.B. Quarantäne, Isolierung, aktive Überwachung usw.). Die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit in Anwesenheit hängt vom Ergebnis der epidemiologischen Untersuchung und von den Empfehlungen der Präventionsabteilung ab. Sofern von der zuständigen Gesundheitsbehörde nichts anderes mitgeteilt und angeordnet wird ist es ratsam, dass die Studierenden, Dozenten und das zur Unterstützung der Lehre anwesende technische und Verwaltungspersonal die Arbeit in Präsenz erst nach einem Zeitraum von fünfzehn Tagen wieder aufnehmen, dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Lehrtätigkeit online fortgesetzt werden kann und daher nicht ausgesetzt wird. Dasselbe Verfahren wird auch für curriculare Aktivitäten (Erfolgsprüfungen, Abschlussprüfungen, ...) angewandt.
5. Falls ein Verdachtsfall (d.h. eine Person mit einer Körpertemperatur über 37,5°C oder einer mit Covid-19 kompatiblen Symptomatik) im Vorlesungsraum und/oder während curricularer Aktivitäten (Erfolgsprüfungen, Abschlussprüfungen, ...) festgestellt wird, muss dieser sofort mit einer chirurgischen Schutzmaske ausgestattet (falls noch nicht geschehen) und in einem dafür vorgesehenen Raum oder in einem Isolationsbereich angemessen von allen Personen isoliert werden, die nicht unbedingt für seine Unterstützung erforderlich sind (jene Personen, die für die Hilfeleistung erforderlich sind, müssen in jedem Fall chirurgische Masken tragen und versuchen, soweit es die Situation erlaubt, einen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten). Es muss sichergestellt werden, dass die Verdachtsperson so schnell wie möglich nach Hause zurückkehren kann, wobei diese aufgefordert wird, sich mit dem Hausarzt oder in seiner Abwesenheit mit dem zuständigen Gesundheitsbetrieb für die notwendige klinische Bewertung und die mögliche Verschreibung des diagnostischen Tests in Verbindung zu setzen. Der Isolationsbereich und der von der Person mit der Symptomatik frequentierte Bereich müssen einer außerordentlichen Sanifikation unterzogen werden.
In diesem Fall wird die Lehrtätigkeit in Präsenz nicht ausgesetzt, sofern sich der Verdachtsfall nicht bestätigt. Falls sich der Verdachtsfall bestätigt, kommt das in Punkt 4 beschriebene Verfahren zur Anwendung.
6. Um das Aufspüren und Identifizieren von engen und zufälligen Kontakten in den in den Punkten 4 und 5 genannten Fällen zu erleichtern, wird den Studierenden, Dozenten und dem technischen und Verwaltungspersonal der Universitäten dringend empfohlen, die IMMUNI-App zu verwenden und diese während ihrer Anwesenheit an der Universität zu aktivieren.